

Vorblatt

Ziel(e)

- Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung konkreter Regelungen für die Gewährung von Marktprämien

Wesentliche Auswirkungen

Die finanzielle Belastung öffentlicher Haushalte (als Konsumenten), Unternehmen und Privater wurde für das Jahr 2022 detailliert im Rahmen der Erlassung der Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung, BGBl. II Nr. 600/2021, evaluiert. Diesbezüglich wird auf die WFA zu dieser Verordnung verwiesen.

Insgesamt kommt es für das Jahr 2022 zu keiner zusätzlichen Kostenbelastung im Sinne eines benötigten Förderbeitrages oder einer Förderpauschale. Dies hat zum Hintergrund, dass mit einer Antragstellung/Kontrahierung von Anlagen zwar im zweiten Halbjahr 2022 zu rechnen ist, aufgrund der Bauzeiten aber erste relevante Inbetriebnahmen erst 2023 erfolgen werden. Da eine Auszahlung von Marktprämien erst nach tatsächlicher Einspeisung in das öffentliche Elektrizitätsnetz erfolgen kann, werden für 2022 auch keine relevanten zusätzlichen Kosten durch Marktprämien erwartet.

Die Inanspruchnahme der Wechselmöglichkeit von bestehenden Anlagen mit ÖSG 2012-Tarifen ins EAG-Marktprämiensystem erhöht zwar den Finanzierungsbedarf nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) gleichzeitig verringert sich aber der Finanzierungsbedarf nach dem Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012).

Die benötigte Finanzierung des Marktprämien-Systems ist stark vom Verhältnis der Marktpreise zu den jeweiligen anzulegenden Werten abhängig. Bei den aktuell hohen Strompreisen ist das zu erwartende benötigte Unterstützungsvolumen generell niedrig, bei niedrigeren Strompreisen würde dieses aber ansteigen.

Langfristig ist nach § 7 EAG eine Reduzierung der jährlichen Ausschreibungsvolumen, Vergabevolumen bzw. Fördermittel jeder Technologie und Förderart nach dem 2. Teil des EAG bis zum Jahr 2030 vorgesehen, sollten die für Förderungen nach dem 2. Teil des EAG und dem ÖSG 2012 erforderlichen jährlichen finanziellen Mittel im arithmetischen Mittel drei aufeinanderfolgender Kalenderjahre den Betrag von einer Milliarde Euro übersteigen.

Die durch die Kontrahierung nach dem Marktprämiensystem realisierten Investitionen haben entsprechende Auswirkungen in Bezug auf die Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern und Einsparungen der CO₂-Emissionen.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Auswirkungen auf Unternehmen:

Durch die Erlassung der EAG-Marktprämienverordnung kommt es nicht zu einer additiven Belastung von Unternehmen.

Die Unterstützung bzw. die Absicherung durch Marktprämien wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit/Planbarkeit von Projekten aus und bietet somit Unternehmen einen höheren Handlungsspielraum bei der Umsetzung von neuen Projekten und Revitalisierungen.

Auswirkungen auf die Umwelt:

Durch den Ersatz fossiler Energieerzeugung durch erneuerbare Energieerzeugungstechnologien, aufgrund der Fertigstellung zusätzlicher Leistung der nach EAG-Marktprämienverordnung 2022 und 2023 kontrahierten Anlagen, ist mit einer Reduktion von rd. 1.570.000 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO₂eq) jährlich zu rechnen.

Aufgrund entsprechender Vorlauf- und Bauzeiten besteht eine zeitliche Differenz zwischen Kontrahierung und tatsächlicher Inbetriebnahme. Die volle Einsparung von rd. 1.570.000 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO₂eq) jährlich durch die Kontrahierung von Anlagen 2022 und 2023 wird somit erst nach 2022 schlagend werden.

Die CO₂-Reduktionen wirken vordergründig im ETS-Bereich, da durch die erneuerbare Energieerzeugung fossile Erzeugungstechnologien (Gaskraftwerke) substituiert werden. Auch im Fall der erneuerbaren Eigenstromerzeugung und -versorgung wird fossiler Strom verdrängt, der dem ETS-Bereich zuzurechnen ist bzw. in der THG-Bilanzierung in diesem erfasst und abgebildet wird.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz für die Jahre 2022 und 2023 (EAG-Marktprämienverordnung – EAG-MPV)

Einbringende Stelle: Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2022
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2022

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energie; Weiterentwicklung von klima- und energierelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen" für das Wirkungsziel "Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Neben dem verbindlichen Ziel der Europäischen Union bis zum Jahr 2030 einen Anteil von mindestens 32% an Energie aus erneuerbaren Quellen zu erreichen, hat sich die österreichische Bundesregierung als ein zentrales energiepolitisches Ziel gesetzt, die Stromversorgung in Österreich bis zum Jahr 2030 auf 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) umzustellen. Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) wurden die dafür notwendigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen.

Ein wesentliches Element zur Zielerreichung ist die Förderung des Ausbaues von erneuerbaren Energien. Mit dem EAG wurde daher ein neues Fördersystem implementiert, welches als Förderinstrument unter anderem die Förderung mittels Marktprämien vorsieht.

Die Marktprämie ist darauf gerichtet, die Differenz zwischen den Produktionskosten von Strom aus erneuerbaren Quellen und dem durchschnittlichen Marktpreis für Strom gemäß § 12 EAG und § 13 EAG für eine bestimmte Dauer ganz oder teilweise auszugleichen. Sie wird als Zuschuss für vermarkteten und tatsächlich in das öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeisten Strom aus erneuerbaren Quellen gewährt, für den Herkunftsnachweise ausgestellt wurden.

§ 10 des EAG legt fest, dass die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen, die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Wasserkraftanlagen, die Neuerrichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen, die Neuerrichtung und das Repowering von Anlagen auf Basis von Biomasse, die Neuerrichtung von Anlagen auf Basis von Biogas sowie bestehende Anlagen auf Basis von Biomasse bzw. Biogas unter gewissen Voraussetzungen durch Marktprämien gefördert werden können. Nach § 54 EAG ist außerdem unter gewissen Voraussetzungen eine Wechselmöglichkeit für nach § 12 ÖSG 2012 geförderte Anlagen vorgesehen.

Die Förderung mittels Marktprämien soll Investitionen in den Ausbau, die Erweiterung bzw. die Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien anreizen.

Das 1. Hauptstück des 2. Teils des EAG (§§ 9 bis 54 EAG) enthält zahlreiche Bestimmungen, die die BMK im Einvernehmen mit dem BMLRT, dem BMDW bzw. dem BMSGPK ermächtigt bzw. verpflichtet nähere Regelungen zur Gewährung von Marktprämien durch Verordnung festzulegen.

Die gegenständliche EAG-Marktprämienverordnung legt daher nähere Bestimmungen zur Gewährung von Marktprämien nach dem 1. Hauptstück des 2. Teils des EAG fest.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Sollte die EAG-Marktprämienverordnung nicht erlassen werden, kann die Vergabe der im EAG vorgesehenen Ausschreibungs- bzw. Vergabevolumen für diese Technologien nicht erfolgen.

Ohne die Einführung des Marktprämien-Fördersystems würden wiederum kaum bzw. sehr viel weniger Erzeugungsanlagen gebaut und somit der Ausbau erneuerbarer Energien nicht vorangetrieben, die für die Erreichung der europäischen Energie- und Klimaziele und die Ziele der österreichischen Bundesregierung erforderlich sind. Das momentane Strompreishoch allein ist für Investoren keine ausreichende Sicherheit Investitionen zu tätigen, da die zukünftige Strompreisentwicklung nicht langfristig vorhergesehen werden kann. Daher bedarf es einer zusätzlichen Absicherung der Produktionskosten für einen längeren Zeitraum mittels Marktprämien.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Die in der EAG-Marktprämienverordnung jeweils vorgesehenen Höchstpreise für Ausschreibungen bzw. anzulegenden Werte bei administrativer Vergabe von Marktprämien für die unterschiedlichen Technologien wurden auf Basis eines Gutachtens, das seitens der BMK in Auftrag gegeben wurde (Gutachten zu den Betriebs- und Investitionsförderungen im Rahmen des EAG) festgesetzt.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2024

Evaluierungsunterlagen und -methode: Für die Gewährung der Marktprämien ab dem Jahr 2024 wird im Jahr 2023 eine neue Verordnung erlassen. Im EAG sind bereits mehrere Evaluierungs- und Monitoringmaßnahmen vorgesehen: Nach § 92 EAG ist nach jeder Ausschreibung ein schriftlicher Bericht der EAG-Förderabwicklungsstelle vorgesehen, nach § 90 EAG ist jährlich bis zum 30. September von der Regulierungsbehörde ein Bericht über die Erreichung der Ziele des EAG und der damit zusammenhängenden wesentlichen Aspekte vorzulegen. Nach § 91 EAG ist bis spätestens Dezember 2024 eine umfassende Evaluierung des Fördersystems und somit auch der EAG-Förderung mittels Marktprämien vorgesehen.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Beschreibung des Ziels:

Die österreichische Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Stromversorgung bis zum Jahr 2030 auf 100% (national bilanziell) Strom aus erneuerbaren Energiequellen umzustellen. Aus diesem Grund soll der Ausbau der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gefördert werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA

Zielzustand Evaluierungszeitpunkt

Nach "Energiebilanz 1970-2020", Berechnung nach SHARES-Methodik von EUROSTAT, hat der erneuerbare Stromanteil 2020 rd. 78,2% betragen.

Um 2030 100% erneuerbaren Strom zu erreichen, bedarf es, unter der Annahme eines linearen Anstiegs, einer jährlichen Steigerung des erneuerbaren Anteils an der Stromerzeugung von rd. 2,2 Prozentpunkten. 2024 müsste der Anteil daher bereits bei ca. 87% liegen. Mögliche Schwankungen aufgrund der in der SHARES-Methodik beinhalteten Normalisierung der Stromerzeugung von Wind- und Wasserkraft wurden hierbei nicht berücksichtigt, da zukünftige wetterbedingte Schwankungen in der Erzeugung ohnehin nur mit wesentlichen Unsicherheiten prognostiziert werden können. Da neue und nach dem EAG geförderte Projekte entsprechende Vorlauf- und Bauzeiten haben, bis sie tatsächlich in Betrieb genommen werden und Strom produzieren, ist im Jahr 2024 von einem geschätzten erneuerbaren Stromanteil von rund 86% auszugehen.

Die EAG-Förderung mittels Marktprämien sollen ihren Teil zu diesem Zuwachs beitragen (weitere Maßnahmen zur Zielerreichung sind u.a. die EAG-Förderung mittels Investitionszuschüssen sowie die Fertigstellung von Anlagen die bereits nach dem ÖSG 2012 kontrahiert aber noch nicht in Betrieb sind). Die verordneten möglichen Ausschreibungs- und Vergabevolumen werden somit bestenfalls zur Gänze zur Aktivierung von zusätzlicher Erzeugungsleistung in Anspruch genommen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung konkreter Regelungen für die Gewährung von Marktprämien

Beschreibung der Maßnahme:

§ 10 EAG legt fest, dass die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen, die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Wasserkraftanlagen, die Neuerrichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen, die Neuerrichtung und das Repowering von Anlagen auf Basis von Biomasse, die Neuerrichtung von Anlagen auf Basis von Biogas sowie bestehende Anlagen auf Basis von Biomasse bzw. Biogas unter gewissen Voraussetzungen durch Marktprämien gefördert werden können.

Nach § 54 EAG ist außerdem unter gewissen Voraussetzungen eine Wechselmöglichkeit für nach § 12 ÖSG 2012 geförderte Anlagen vorgesehen.

Die Förderung mittels Marktprämien soll Investitionen in den Ausbau, Erweiterung bzw. Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energien anreizen.

Das 1. Hauptstück des 2. Teils des EAG (§§ 9 bis 54 EAG) enthält zahlreiche Bestimmungen, die die BMK im Einvernehmen mit dem BMLRT, dem BMDW bzw. dem BMSGPK ermächtigt bzw. verpflichtet nähere Regelungen zur Gewährung von Marktprämien durch Verordnung festzulegen.

Die gegenständliche EAG-Marktprämienverordnung schafft daher konkrete Regelungen zur Gewährung von Marktprämien nach dem 1. Hauptstück des 2. Teils des EAG, unter anderem durch die Festsetzung von Höchstpreisen für Gebote in Ausschreibungsverfahren, der Höhe des anzulegenden Wertes bei administrativer Vergabe sowie der Festlegung von Gebotsterminen und das jeweils zur Verfügung stehende Ausschreibungs- bzw. Vergabevolumen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Noch keine Kontrahierung zusätzlicher Leistung erneuerbarer Anlagen durch EAG-Marktprämien.	Gemäß den in der Verordnung vorgesehenen Ausschreibungs- und Vergabevolumen ist bei einer Kontrahierung der gesamten Ausschreibungs- und Vergabemenge 2022 und 2023 von 2.523 MW kontrahierter Leistung auszugehen (ohne mögliche Wechsel von vom ÖSG 2012 ins EAG bzw. Nachfolgeprämien). Unter Berücksichtigung, dass gemäß § 10 Abs. 3 EAG bei revitalisierten Wasserkraftanlagen bis 1 MW nicht nur die zusätzliche, sondern die gesamte Erzeugung gefördert wird, sollten bis Ende 2023 ca. 2.429 MW an zusätzlicher Leistung erneuerbarer Anlagen kontrahiert sein. Dies entspricht unter Berücksichtigung der im EAG angeführten Volllaststunden ca. 4,5 TWh.

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Wie bereits oben dargelegt, entsteht den Unternehmen durch die EAG-Marktprämienverordnung keine erhöhte Kostenbelastung.

Die Gewährung von Marktprämien ist darauf gerichtet, die Differenz zwischen den Produktionskosten von Strom aus erneuerbaren Quellen und dem durchschnittlichen Marktpreis für Strom gemäß den §§ 12 und 13 EAG für eine bestimmte Dauer ganz oder teilweise auszugleichen. Die konkrete Höhe der Marktprämie hängt demnach maßgeblich vom jeweiligen Marktpreis ab.

Die Absicherung durch Marktprämien wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit von Projekten aus und bietet somit Unternehmen einen höheren Handlungsspielraum bei der Umsetzung von neuen Projekten und Revitalisierungen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Für die Ermittlung der CO₂-Effekte wird angenommen, dass die durch das EAG geförderte und angereizte erneuerbare Stromerzeugung eine gleich große Strommenge aus bestehenden oder neuen hocheffizienten Erdgas-Kraftwerken ersetzt oder vermeidet.

Der österreichische CO₂-Faktor für die Stromerzeugung aus Erdgas entspricht laut Umweltbundesamt aktuell einem Wert von 350 g/kWh.

Für die Hochrechnung der zu erwartenden zusätzlichen Erzeugung wurden jeweils die Ausschreibungs- und Vergabevolumen zugrunde gelegt. Für die erwarteten Volllaststunden wurden die im EAG angeführten Werte herangezogen. Bei den technologieübergreifenden Ausschreibungen von Wind- und Wasserkraftanlagen wurde eine 50/50 Aufteilung auf die Technologien angenommen. Bei

Revitalisierungen von Wasserkraftanlagen bis 1 MW (nach Revitalisierung) wurde angenommen, dass ein Teil der Vergabevolumen in die Bestandsförderung fließt (da gemäß § 10 Abs. 4 EAG für diese Anlagen die gesamte Erzeugung förderfähig ist), und daher auch nur ein Teil der Vergabevolumen für Wasserkraftanlagen als Zubau gewertet. Anlagen mit Nachfolgeprämien sowie mögliche Wechsel von ÖSG 2012-Einspeisetarifen ins EAG-Marktprämiensystem sind ebenfalls nicht im Zubau enthalten.

Unter der Annahme, dass alle Ausschreibungs- und Vergabevolumen 2022 und 2023 ausgeschöpft werden, und eine Fertigstellung aller dieser bis Ende 2023 kontrahierten Projekte erfolgt ist, ergibt sich somit ca. eine zusätzliche erneuerbare Erzeugung von ca. 4,5 TWh.

Unter Berücksichtigung dieser Annahmen errechnet sich eine Einsparung bzw. Vermeidung von rund 1.570.000 Tonnen CO₂eq p.a. nach Fertigstellung aller 2022 und 2023 nach EAG-Förderung mittels Marktprämien kontrahierter Anlagen.

Die CO₂-Einsparungen sind so gut wie gänzlich dem ETS-Sektor zuzurechnen, weil der ersetzte, fossil erzeugte Strom de facto vollständig dem ETS-Bereich zuzurechnen ist und in diesem THG-bilanziell erfasst wird.

Aufgrund entsprechender Vorlauf- und Bauzeiten besteht eine zeitliche Differenz zwischen Kontrahierung und tatsächlicher Inbetriebnahme. Die volle Einsparung von rund 1.570.000 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO₂eq) jährlich durch die Ausschreibungs- und Vergabevolumen 2022 und 2023 wird somit erst nach 2022 schlagend werden.

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Treibhausgasemissionen	Größenordnung	Erläuterung
Abnahme	1.570.000	Die jährliche Einsparung von 1.570.000 Tonnen CO ₂ eq ergibt sich unter Berücksichtigung der oben angeführten Annahmen, wenn alle zur Verfügung stehenden Ausschreibungs- und Vergabevolumen 2022 und 2023 ausgeschöpft werden, nach Fertigstellung aller kontrahierter Anlagen. Dies entspricht ca. einem Zubau von 4,5 TWh Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Es wird angenommen, dass die fossile Stromerzeugung dementsprechend reduziert wird.

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung

Das vorliegende Verordnungsvorhaben wirkt vor allem erzeugungsseitig und regelt damit, wie der Gesamtverbrauch gedeckt wird. Es hat aber wenig Einfluss auf den Verbrauch selbst.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Umwelt	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder - Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1933428077).